



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 03/2014 Montag, 07.04.2014

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling für das Haushaltsjahr 2014.....	Seite 29
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Oberpörling-Wallerfing für das Haushaltsjahr 2014.....	Seite 31
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Wallerfing für das Haushaltsjahr 2014.....	Seite 33
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Winzer-Iggensbach für das Haushaltsjahr 2014.....	Seite 35
Manövermeldungen in der Zeit vom 05.05.2014, 06:00 Uhr bis 08.05.2014, 16:00 Uhr.....	Seite 37
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf hier: Kraftloserklärungen.....	Seite 38

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO hat die Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit Art. 10 Abs. 1 VGemO und § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung vom 2.06.2008 bekannt gemacht wird:

I. § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 692.550 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 120.200 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmassnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 478.950,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2013 auf 4.399 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 108,877 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 10 VGemO, Art. 41 KommZG i.V. mit Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan wird vom 7.04.2014 bis einschließlich 14.04.2014 öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling, Zimmer 15, aufgelegt (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO). Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 BekV).

Niederpörling, den 14.03.2014

Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling

gez.
Loibl
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Oberpöring-Wallerfing für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Grundschule Oberpöring-Wallerfing folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 05.04.2011 bekannt gemacht wird:

I. § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 172.078 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 45.100 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 85.955,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 auf 97 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **886,134 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 7.04.2014 bis einschließlich 14.04.2014 öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpöring, Niederpöring 23, 94562 Oberpöring, Zimmer 15, zur Einsichtnahme auf. Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpöring zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 BekV).

Niederpöring, den 14.03.2014

Schulverband Grundschule Oberpöring-Wallerfing

gez.

Loibl
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Wallerfing für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Mittelschule Wallerfing folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 05.04.2011 bekannt gemacht wird:

I. § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 341.935 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 35.100 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 247.585,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 auf 139 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.781,1871 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 7.04.2014 bis einschließlich 14.04.2014 öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling, Zimmer 15, zur Einsichtnahme auf. Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 BekV).

Niederpörling, den 14.03.2014

Schulverband Mittelschule Wallerfing

gez.

Loibl
stellv. Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Winzer-Iggensbach für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des Art 9 Abs. 9 BaySchFG, Art 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Volksschule Winzer-Iggensbach folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 09.11.2005 amtlich bekannt gemacht wird.

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und	397.300 Euro
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	42.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden mit 0 Euro festgesetzt

§ 4

Schulverbandsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 342.800 Euro festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom

1.10.2013 auf 110

Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 3.116,36 Euro

Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 0 Euro festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom

1.10.2013 auf 110

Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 0 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan

wird auf 90.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 08.04.2014 bis einschließlich 22.04.2014 öffentlich in der Marktverwaltung Winzer, Schwanenkirchner Str 2, 94577 Winzer Zimmer 4, zur Einsichtnahme auf. Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Marktverwaltung Winzer zur Einsicht bereit (§ 4 Abs. 1 BekV).

Winzer, den 02.04.2014
gez.

Jürgen Roith,
Schulverbandsvorsitzender

MANÖVERMELDUNG

Übungsraum:

Übungsraum gesamt: 33 U UQ 45/20, 45/28, 58/20, 58/28, 67/20, 58/43, 67/43

Übungsschwerpunkt/Übungsraum 1 ÖDWIES_33UQ45166/26756, 33 UQ4500/2600, 33U UQ 4500/2800, 33 U UQ4600/2600, 33U UQ4600/2800

Übungsraum2_33U UQ 5900/3200, 33U UQ5900/4300, 33U UQ6600/3200, 33U UQ6600/4300

Übungsraum3_33U uQ5400/1900, 33U UQ5400/2700, 33U UQ6000/1900, 33U UQ6000/2700

Zeit:

05.05.2014_0600h bis 08.05.2014_1600h

Nähere Angaben zur Übung:

Jagdkommando des Operational Liaison and Reconnaissance Teams (OLRT)MN KdoPpFü MN JHQ ULM

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Übungen für Einsätze im erweiterten Aufgabensektrum/Aufklärungsübung Jagdkommandoübung in Sträke 20 (Aufklärung zu Fuß in Gruppen zu je 4-8 Soldaten)

Geplante Übungsaktivitäten:

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen statt.

Einzelheiten zur Übung:

Übungsinhalte: Fühlung zum Feind halten, Einrichtungen irreguläre Kräfte zerstören, Handstreich, Hinterhalt, Kampf gegen irreguläre Kräfte, Lösen vom Feind, Durchschlagen zum Sammelpunkt, Personnel Recovery

- a) Einsatz Luftfahrzeuge
Außenlandungen

Raum 89081 ULM, 94250 Achslach, 94209 Regen, 94264 Langdorf, 94249 Bodenmais Markt, Raum gr. Arber

05.05.-06.05.2014 Übungsraum 2_Bodenmais-Markt, 33 u UQ5900/3200, 33U UQ5900/4300, 33U UQ6600/3200, 33U UQ6600/4300

06.05.-07.05.2014 Übungsraum3_westlich Bischofsmais, 33 UQ5300/1800, 33 U UQ5300/2700, 33U UQ 6000/1800, 33U UQ6000/2700

08.05.2014 Übungsraum1 ÖDWIES_33 U UQ 45166/26756

33U UQ4400/2600, 33 U UQ 4400/2800, 33U UQ 4600/2600, 33U UQ4600/

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 28. Februar 2014

LANDRATSAMT

Dr. Becker, Oberregierungsrätin

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. 3785127568
Nr. 4585027933
Nr. 3785040134

werden gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 24.03.2014; 28.03.2014

gez.

Sparkasse Deggendorf